

**Bekanntmachung
des Sächsischen Oberbergamtes über die Feststellung des Nichtbestehens der Pflicht
zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben „Erweiterung des Kiessandtagebaues Bahra 3“ nach § 5 Absatz. 2
UVPG**

vom 25. Oktober 2023

Die Maik & Toni Müller Baustoff GmbH hat mit Tischvorlage vom 24. April 2023 eine Überprüfung der UVP-Pflicht in Form einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 UVPG für die Fortführung und nördliche Erweiterung des Kiessandtagebaus Bahra 3 beantragt.

Die Maik & Toni Müller Baustoff GmbH betreibt seit dem Jahr 2009 den Kiessandtagebau Bahra 3. Derzeit existiert kein gültiger Rahmen- und Hauptbetriebsplan und die Gewinnungstätigkeit im Kiessandtagebau ist eingestellt. Das Vorhaben ist auf den Bestandsflächen nahezu vollständig ausgekiest. Restabbauf Flächen finden sich im Nordwesten und unterhalb des Standortes der Aufbereitungsanlage. Die Maik & Toni Müller Baustoff GmbH plant eine nördliche Erweiterung des bestehenden Kiessandtagebaus Bahra 3. Mit dieser Erweiterung wird eine Abbauf läche des Kiessandtagebaus von insgesamt ca. 10,73 ha erreicht. Unter Berücksichtigung des bisherigen Abbaustandes können mit der Erweiterungsfläche noch ca. 1 Mio. t Rohstoffe gewonnen werden, was bei der angesetzten Fördermenge von 50 kt/a einen Förderzeitraum von etwa 20 Jahren bedeutet.

Das Sächsische Oberbergamt hat gemäß § 51 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 UVPG eine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht vorgenommen.

Das Sächsische Oberbergamt hat festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da die Vorprüfung der UVP-Pflicht gemäß § 1 Nr. 1 Buchstabe b) Doppelbuchstabe dd) UVP-V Bergbau in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Satz 1 Nummer 2 und § 7 Absatz 1 UVPG zu dem Ergebnis kam, dass die Erweiterung keine zusätzliche erheblich nachteilige oder andere erheblich nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Der durchgeführten Vorprüfung des Einzelfalles lagen folgende Informationen zugrunde: Tischvorlage zur Vorhabenentwicklung und Antrag auf Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 9 Abs. 3 UVPG für die Erweiterung des Kiessandtagebaues Bahra 3 vom 24. April 2023.

Zu prüfen war, ob aufgrund der geplanten Erweiterung unter Berücksichtigung des bisherigen Kiesabbaus Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

Im Rahmen der geplanten Flächenerweiterung werden keine in der UVPV-Bergbau in Verbindung mit der Anlage 1 des UVPG vorgegebenen Größen- und Leistungswerte erreicht bzw. überschritten.

Durch die geplanten Maßnahmen sind keine erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Schutzgüter Menschen, insbesondere der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen untereinander) zu erwarten.

Das Ausmaß, die Schwere und Komplexität, die Wahrscheinlichkeit sowie die Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen können mit den vorliegenden Unterlagen als nicht erheblich bewertet werden. Die Auswirkungen dieses Vorhabens wirken nicht mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben zusammen. Die Auswirkungen haben auch keinen grenzüberschreitenden Charakter.

Keine der möglichen Auswirkungen wird als erheblich nachteilig i.S.v. § 7 UVPG angesehen, die nach § 25 UVPG bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen wären.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht auch nicht dadurch, dass mehrere Vorhaben derselben Art gleichzeitig bzw. zeitnah verwirklicht werden sollen (kumulierende Vorhaben). Derartiges ist nicht bekannt, die maßgeblichen Schwellenwerte werden nicht überschritten.

Im Weiteren besteht auch keine Verpflichtung zur Prüfung der Umweltverträglichkeit aufgrund der Lage des Vorhabens in einem ausgewiesenen Naturschutzgebiet sowie in gemäß RL 79/409/EWG oder 92/43/EWG ausgewiesenen besonderen Schutzgebieten.

Die Feststellung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetz vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 30 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, im Sächsischen Oberbergamt, Kirchgasse 11, 09599 Freiberg, zugänglich.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite des Sächsischen Oberbergamts unter <http://www.oba.sachsen.de> einsehbar.

Freiberg, den 25. Oktober 2023

Dr. Falk Ebersbach
Referatsleiter